



Brüssel, den 11. Februar 2021
(OR. en)

5953/21

EF 43
ECOFIN 103

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat
Betr.:	DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Ernennung des stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsgremiums der Europäischen Zentralbank

1. Gemäß Artikel 26 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates und im Zusammenhang mit den Aufsichtsaufgaben, die sie im Rahmen des einheitlichen Aufsichtsmechanismus wahrnimmt, hat die Europäische Zentralbank (EZB) in ihrer Sitzung des EZB-Rates vom 18. Dezember 2020 und nach Anhörung des Aufsichtsgremiums vorgeschlagen, Herrn Frank Elderson, Mitglied des Direktoriums, zum stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsgremiums zu ernennen.
2. Am 18. Dezember 2020 hat die EZB dem Europäischen Parlament den Vorschlag für die Ernennung von Herrn Elderson zum stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsgremiums zur Billigung vorgelegt, und der Präsident des Rates (Wirtschaft und Finanzen) hat vom Präsidenten der EZB ein Schreiben mit demselben Vorschlag (Dokument 14291/20) erhalten.
3. Das Europäische Parlament hat diesen Vorschlag am 8. Februar 2021 gebilligt.

4. Der Wortlaut des Durchführungsbeschlusses des Rates zur Ernennung des stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsgremiums der EZB wurde von der Gruppe „Finanzdienstleistungen“ (Attachés) im Rahmen eines schriftlichen Verfahrens der impliziten Zustimmung, das am 11. Februar 2021 endete, gebilligt.

5. Daher wird dem Ausschuss der Ständigen Vertreter vorgeschlagen, den Rat zu ersuchen, dass er den Entwurf eines Durchführungsbeschlusses des Rates in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dokument 5630/21) annimmt.
